

Arbeits Beschaffungs Maßnahmen

**Beschaffung
billiger, rechtloser Arbeitskraft!**

Veranstaltung: ...

...

V.i.S.d.P.: K.Vette ABM-Initiative
Motzstraße 13
1000 Berlin 30
Druck: Kühl KG

Korrekturen

S. 3 zweite Zeile:

für die Beschäftigten gilt nicht BAT oder BMTG

S.5 fünfte Zeile:

durchschnittlich 20%

S. 5 im Abschnitt Die Rechte:

keine besondere Kündigung

S. 6

volle Anwendung des BAT / BMTG

S. 18

a.a.O. = Dokumente der SPD zur Jugendarbeitslosigkeit

S. 24

nicht 50, sondern: 50000 überschritten

Gültige Plattform der ABM-Initiative

1. Die ABM-Initiative ist ein Zusammenschluß von Arbeitern, Angestellten, Jugendlichen und Arbeitslosen gegen die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des Berliner Senats. Die ABM-Initiative versteht sich nicht als politische Partei, sie ist politisch unabhängig und selbständig.

2. Die ABM-Initiative hat sich gegen die AB-Maßnahmen des Senats zusammengeschlossen, weil diese Programme gegen die Interessen der arbeitenden und arbeitslosen Bevölkerung von Berlin gerichtet sind. Die ABM-Initiative sieht in den AB-Maßnahmen ein Instrument der Lohndrückerei und Entrechtung. Der Senat nutzt die AB-Maßnahmen, um auf billigste Weise seine Rationalisierungsmaßnahmen im Öffentlichen Dienst abzustützen, um Druck auf den Lohn der dort Beschäftigten auszuüben und um sich Beschäftigte Beschäftigte zu halten, die aufgrund ihrer Rechtlosigkeit gegen die Interessen der dauerhaft Beschäftigten einzusetzen sind. Da der Senat diese Programme politisch zu verantworten hat, erhebt die ABM-Initiative ihm gegenüber die Forderung nach

– **Umwandlung aller ABM-Stellen in Planstellen**

3. Die AB-Maßnahmen werden größtenteils aus der Arbeitslosenversicherung durch die Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Die ABM-Initiative ist der Auffassung, daß die Versicherungsgelder der Arbeiter und Angestellten nicht für die Finanzierung von Lohndrückerprogrammen gedacht sind und unterstützt deshalb die Forderung des Hauptvorstandes der ÖTV nach

– **Selbstverwaltung der Versicherungskassen durch die Versicherten**

Da die Kapitalisten die Verursacher der Arbeitslosigkeit sind, und um eine Spaltung zwischen Arbeitenden und Arbeitslosen zu verhindern fordern wir

– **Bezahlung der Versicherungskosten durch die Kapitalseite bzw. den staatlichen Dienstherrn**

Das allgemein viel zu niedrige Arbeitslosengeld und die Begrenzung der Zahlungsdauer zwingen viele arbeitslose Kollegen, gegen ihre Interessen zu handeln und zu alleinigem Nutzen der Kapitalisten und des Staates jede beliebige Arbeit anzunehmen. Um diesem materiellen Druck auf die Kollegen zu begegnen, fordert die ABM-Initiative

– **Ein ausreichendes Arbeitslosengeld für die Dauer der Arbeitslosigkeit (80% des bisherigen Nettolohns) und Abschaffung der Sperrzeiten**

Schul- und Hochschulabgängern wird Arbeitslosengeld verweigert. Wir fordern deshalb

– **Arbeitslosengeld auch für Schul- und Hochschulabgänger**

4. Die ABM-Initiative unterstützt die Interessenvertretung der ABM-Beschäftigten, soweit deren Forderungen und Aktivitäten mit den o.g. Forderungen in Einklang stehen. Darüberhinaus wehren wir uns gegen jegliche Art der politischen Überprüfung und unterstützen die davon betroffenen Kollegen.

5. Die ABM-Initiative sieht in den elementaren Organisationen der Arbeiterbewegung, den Gewerkschaften, die Hauptkraft im Kampf gegen die AB-Maßnahmen. Deshalb ist sie bemüht, durch ihre Arbeit die Gewerkschaften für ihre Forderungen zu gewinnen. Darauf sind sowohl die Initiative als Ganzes in ihrer Zusammenarbeit mit Gewerkschaftsgruppen, als auch ihre einzelnen Mitglieder in ihrer Gewerkschaftsarbeit verpflichtet. Die ABM-Initiative fordert ihre Mitglieder auf, sich gewerkschaftlich zu organisieren.

6. Um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, ist es die vorrangige Aufgabe der ABM-Initiative, die Öffentlichkeit über die Problematik der AB-Maßnahmen zu unterrichten. Dabei wendet sie sich vor allem an den Einsatzbereich der Arbeitsbeschaffung, den Öffentlichen Dienst und dort insbesondere an die ABM-Beschäftigten und ihre festangestellten Kollegen. Dazu erstellt die ABM-Initiative vierteljährlich eine Zeitung – die ABM-Nachrichten. Diese berichten regelmäßig über

– Auseinandersetzungen in den verschiedenen AB-Maßnahmen – – die Pläne des Senats und der Bundesanstalt für Arbeit bezüglich der Maßnahmen – – die Tarifbewegung im Öffentlichen Dienst – – die Arbeitslosenversicherung (gesetzl. Grundlagen, Renten etc.) – – Wichtige Hinweise für Arbeitslose und ABMler (Urteile, Tips etc.).

Zur Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit kann die ABM-Initiative ggf. Veranstaltungen, Pressekonferenzen... beschließen.

Sie bemüht sich um Zusammenarbeit mit entsprechenden Gruppen im Bundesgebiet

7. Die ABM-Initiative arbeitet beschlußmäßig, sind Kontroversen innerhalb der Initiative nicht eindeutig zu klären, können verschiedene Standpunkte öffentlich dargestellt werden.

Um ein geschlossenes und einheitliches Auftreten der Initiative in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, wählt sie einen Ausschuß und kann Delegierte benennen. Der Ausschuß ist in seinem Auftreten im Namen der Initiative an deren Beschlüsse gebunden und dem Plenum der Initiative rechenschaftspflichtig. Er ist für die Unterrichtung der Medien, Gewerkschaften etc. verantwortlich.

8. Die ABM-Initiative erstellt die Zeitung gemeinsam, die Themen werden gemeinsam festgelegt, arbeitsteilig von den Mitgliedern geschrieben und inhaltlich im Plenum diskutiert. Für die Koordination, redaktionelle Überarbeitung und techn. Erstellung ist eine zu wählende Redaktion verantwortlich.

9. Die Initiative trifft sich in der Regel einmal wöchentlich.

Vorwort

Es gibt nicht mehr Viele in dieser Stadt, die ABM mit Autobahnmeisterei oder dergleichen verwechseln. Dennoch hat die ABM-Initiative in dieser Broschüre noch einmal die *grundlegenden* Kenntnisse über die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zusammengestellt. Warum?

Der Westberliner Senat hat sich zum Ziel gesetzt, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den Öffentlichen Diensten weiter auszubauen. 1979 sollen mindestens 7000 arbeitslose Angestellte, Arbeiter, Hoch- und Schulabgänger in ABM eingesetzt werden. Weil diese Ausbaupläne bekämpft wurden und werden, hat der Senat zugleich die Angriffe auf die eh schon geringen Rechte der ABM-Beschäftigten verstärkt.

Der Lohn für ABM-Beschäftigte ist seit Herbst 78 nicht mehr durch gesonderte Tarifverträge abgesichert, wird nicht mehr wie bisher von Gewerkschaften und Senat tariflich ausgehandelt. Der Senator für Arbeit und Soziales, Olaf Sund, kann den ABM-Beschäftigten jetzt den Lohn diktieren. Die gesonderte Interessenvertretung für ABM-Angestellte wurde im April 78 geschwächt. Das Koordinationszentrum, der gewählte, freigestellte Gesamtvertrauensrat, wurde per Vertrag aufgelöst und damit die Verbindung unter den ABM-Beschäftigten in den vielen verschiedenen Einsatzstellen erheblich erschwert. Die monatliche Vollversammlung der ABM-Vertrauensräte aus allen Einsatzdienststellen wurde sabotiert. Jeder Zusammenschluß, jedes gemeinsame Handeln der ABM-Beschäftigten sollte unterdrückt werden. Das ist nicht gelungen.

Wenn auch unter größeren Schwierigkeiten, die Interessenvertretung der ABM-Angestellten besteht und findet, wenn sie sich an die Gewerkschaftsgliederungen und Personalvertretungen des Öffentlichen Dienstes wendet, zunehmend mehr Unterstützung. Angesichts der Rationalisierungspolitik des Senats, insbesondere der Kostendämpfungsmaßnahmen im Gesundheitswesen, ist die Funktion solcher Lohndrückerprogramme wie ABM offensichtlicher geworden, und viele regulär im Öffentlichen Dienst Beschäftigte sind bereit, sich dagegen einzusetzen. So sind die Möglichkeiten, den Kampf gegen die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu verstärken, zwar komplizierter, aber dennoch insgesamt *besser* geworden.

Dazu ist es unseres Erachtens aber jetzt erforderlich, daß sich jeder, der es will, schnell informieren kann und das notwendige Material in der Hand hat. Verwirrmanöver und Lügenmärchen wie „die Arbeitslosen wollen ja selbst ins ABM-Programm“ oder „ABM ist eigentlich gut und wird nur gegenwärtig mißbraucht“ könnten so wesentlich kurzlebiger sein und damit interessierten Spaltungsversuchen ein Riegel vorgeschoben werden. Das ist jedenfalls unsere Absicht, wenn wir in diesem Heft das Wichtigste über ABM – über Lohn, Rechte, Finanzierung – sehr kurzfristig und sicher nicht vollständig niedergeschrieben haben. Daß wir dabei die aktuellen Forderungen betonen, heißt jedoch keineswegs, daß wir von der Einschätzung ‚ABM steht in der Tradition des Arbeitsdienstes‘ abgerückt sind. Diese in unserer ersten Broschüre begonnenen Untersuchungen werden wir fortsetzen und in unserer Zeitung, den „ABM-Nachrichten“, oder gegebenenfalls in einer weiteren Dokumentation veröffentlichen.

Jetzt kommt es jedoch vor allem darauf an, unsere Forderungen in die Bewegung in den Öffentlichen Diensten hineinzutragen und sich noch enger mit den dort Beschäftigten zusammenzuschließen. Nur so kann unser Ziel, die Beseitigung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, erreicht werden.

Westberlin, 6.3.79

1. Der Einsatz

Programme in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gibt es für Angestellte, Arbeiter, Jugendliche im Angestelltenverhältnis, gewerbliche Jugendliche, Behinderte und neuerdings auch verstärkt für Akademiker in sozialen Diensten. Arbeitslose, die vom Arbeitsamt die grüne Karte bekommen, haben sich damit beim Senator für Arbeit und Soziales zu melden.

Es gibt Kollegen, auf deren grüner Karte nur vermerkt war, daß es sich um ABM und um eine Teilzeitbeschäftigung handelt. Bei anderen wiederum war von ABM keine Rede, sondern von Arbeit im öffentlichen Dienst mit Möglichkeiten zur Festeinstellung bei Bewährung am Arbeitsplatz. Einem anderen Kollegen wurde mit ABM gedroht, wenn er sich nicht verstärkt um einen Arbeitsplatz bewerbe, auch im Bundesgebiet. (Es handelte sich bei dem Kollegen um einen Lehrer).

Eine andere freche Art, ABM den Arbeitslosen schmackhaft zu machen, ist ABM per Anzeige:

ABM Stelle für Erzieherin frei.
Offene Jugend- u. Gruppenarbeit
Ev. Gemeinde, am Buschgraben
Ludwigsfelderstr. 30, 1/37.
Tel. 801 65 13 (Zitty, Nr. 4/79)

Das widerlichste Spiel aber treibt das Arbeitsamt im Zusammenspiel mit dem Senat mit den arbeitslosen Schulabgängern. Die lassen sie nämlich im Glauben, beim ABM-Einsatz handle es sich um eine Lehrstelle. Und erst wenn sich diese Jungendlichen in den Krankenhäusern wiederfinden und dort Gänge und Toiletten scheuern müssen, wissen sie, daß es sich keinesfalls um eine Lehrstelle handelt. Hat ein Arbeitsloser die grüne Karte, erfährt er beim Senator für Arbeit und Soziales, welcher Dienststelle er zugewiesen und in welche Gehaltsgruppe er eingestuft wird. Neulingen im ABM-Programm sagt diese Gehaltsgruppe gar nichts, weil man nicht erfährt, wieviele Gruppen es überhaupt gibt. Ebensovienig erfährt man über seinen Arbeitsplatz, über die Tätigkeit usw.

Eine Ausnahme gibt es bei den Akademikern und solchen, die bestimmten Dienststellen zugewiesen werden sollen. Mit denen führt dann die betreffende Dienststelle ein Einstellungsgespräch. Die Norm war bisher, daß ABM-Stellen kurzfristig besetzt wurden. Heute jedoch geht man immer mehr dazu über, zwischen die Zuweisung und den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme mindestens einen Monat zu legen. Das bedeutet doch nichts anderes, als besser aussieben oder politische Überprüfungen vornehmen zu können.

Früher wurden nur ABM-Angestellte in sozialen Diensten politisch überprüft, heute können das auch andere Dienststellen, wie Bezirksämter, tun. (Im Bezirksamt Charlottenburg z.B. wird jeder überprüft.)

Bei der Vergabe von ABM handelt das Arbeitsamt anscheinend nach keinem erkennbaren System. Bis vor etwa einem Jahr konnte man davon ausgehen, daß ABM diejenige Gruppe von Arbeitslosen „verordnet“ bekamen, die längere Arbeitslosigkeit hinter sich hatten. Heute scheint auch die qualifizierte Ausbildung eine größere Rolle zu spielen.

2. Die Bezahlung

Für Beschäftigte, die dem ABM-Programm zugewiesen werden, gilt nicht der Bundesangestelltentarif (BAT). Sie, die Angestellten und Arbeiter, haben jeweils eigene Verträge. Diese Tarifverträge wurden erstmals 1954 abgeschlossen.

Vor 1977 wurde das Gehalt der ABM-Angestellten eingeteilt in Vergütungsgruppen a – f. Nach der Änderung im Jahre 1977 wurden die Gehälter in Vergütungsgruppen I bis V eingeteilt, jede Gruppe nochmals unterteilt in drei Lebensaltersstufen. Die Vergütungsgruppen haben folgende Tätigkeitsmerkmale:

Vergütungsgruppe I

Angestellte, die Büroarbeiten oder sonstige angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeiten zu erledigen haben, die nach Schema, nach kurzer Anleitung oder unter ständiger Aufsicht zu bearbeiten sind.

Vergütungsgruppe II

Angestellte mit Tätigkeiten, für welche die Beherrschung der vier Grundrechenarten und der deutschen Sprache erforderlich ist, insbesondere Karteiarbeiten entsprechenden Schwierigkeitsgrades.

Vergütungsgruppe III

Angestellte mit Tätigkeiten, die Kenntnisse auf kaufmännischen, verwaltungsmäßigen oder technischen Gebieten erfordern, welche durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung vermittelt werden, oder die gleichwertige Kenntnisse erfordern.

Vergütungsgruppe IV

Angestellte mit Tätigkeiten nach Gruppe III, die besondere Anforderungen an das Überlegungsvermögen hinsichtlich des einzuschlagenden Weges für die Lösung der Aufgabe und des zu findenden Ergebnisses stellen.

Vergütungsgruppe V

Angestellte mit selbständigen Tätigkeiten, die Kenntnisse auf kaufmännischen, verwaltungsmäßigen, technischen oder sozialen Gebieten erfordern, welche durch eine einschlägige abgeschlossene Hochschulausbildung vermittelt werden, oder die gleichwertige Kenntnisse erfordern.

Die Verträge für die ABM-Angestellten schlossen die ÖTV/DAG mit dem VA-döD ab. Für die ABM-Arbeiter zeichnet die GGLF (Gewerkschaft Gartenbau-Landwirtschaft-Forsten) verantwortlich. Der Vertragspartner war ebenfalls der VA-döD. Für gewerbliche Jugendliche und Behinderte existierten nie Tarifverträge. Für sie wurde die Vergütung vom Senat festgesetzt.

Vergütungsgruppen für ABM-Angestellte

Vgr.	Lebensaltersstufen		
	1	2	3
I	1400,-	1490,-	1580,-
II	1455,-	1550,-	1640,-
III	1510,-	1600,-	1695,-
IV	1575,-	1675,-	1775,-
V	2225,-	2365,-	2505,-

Niedrigelöhne für ABM-Arbeiter und ABM-Jugendliche

		Anzahl	Bruttomonatslohn	
			vor Tarifabschluss	nach Tarifabschluss
Arbeiter	Gartenbau	1500	7,66	8,83
	Forsten		8,73	9,12
Arbeiter in Werkstätten*	männlich	60	5,55	-
	weiblich		4,88	-
Jugendliche**	Gartenbau	170	6,53	6,83
	Krankenhäuser	416	5,42	-

*diese ABM-Beschäftigten haben keinerlei Interessenvertretung und die Löhne der Arbeiter werden schon seit jeher per Verwaltungsanordnung durch den Innensenator festgesetzt.

Jugendliche Angestellte erhalten bis zur vollendung des 20. Lebensjahres 70% der Vergütung der Lebensaltersstufe 3 der entsprechenden Vergütungsgruppe.

- Lebensaltersstufe 1: Angestellte nach Vollendung des 20. Lebensjahres bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres
- Lebensaltersstufe 2: Angestellte nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres
- Lebensaltersstufe 3: Angestellte nach Vollendung des 45. Lebensjahres

Außer der monatlichen Vergütung bekommen ABM-Angestellte eine Zuwendung. Sie beträgt seit dem 1.1.79 80% von 9/12 einer Monatsvergütung. Vor allem Arbeitslose, die das erste Mal im ABM-Einsatz sind, wissen überhaupt nichts von dieser Zuwendung. Sie hat nichts zu tun mit Weihnachts- oder Urlaubsgeld, auch wenn das, vor allem unerfahrenen ABM-lern, gern erzählt wird. ABM-Angestellte bekommen im Gegensatz zu ihren festangestellten Kollegen kein Weihnachts- oder Urlaubsgeld.

Zuwendung für ABM-Angestellte

Vgr.	Lebensaltersstufen		
	1	2	3
I	840,-	894,-	948,-
II	873,-	930,-	984,-
III	906,-	960,-	1017,-
IV	945,-	1005,-	1065,-
V	1335,-	1419,-	1503,-

Der Lohnkampf der ABM-Angestellten

Im Jahre 1978 hat sich der Lohnkampf der ABM-Angestellten zäh und verbissen zugespitzt. Unsere Forderung lautete 7,5%, mindestens DM 112,- mehr. Das Ergebnis war, daß der Arbeitgeber die Verhandlungen abbrach und per Lohtdiktat 4,5% mehr Lohn festsetzte. Auf diesen Schritt des Senats konnten die ABM-Angestellten nur mit Forderungen nach Kampfmaßnahmen antworten. Daraufhin griff die Gewerkschaft ÖTV eine schon lange im Raum stehende Forderung auf, nämlich Bezahlung nach BAT und gab dadurch dem Lohnkampf der ABM-Angestellten eine ganz andere Richtung. Seither herrscht ein tarifrechtlich ungesicherter Zustand.

Die Forderung nach BAT/BMT/G finden wir ABM-Angestellten deshalb schon gut und nützlich, weil bei einer Integration in den öffentlichen Dienst die ABM-Angestellten die ihnen aufgezwungene Rolle der Lohndrücker endlich ablegen könnten. Denn man muß bedenken, daß die Unterbezahlung bei ABM etwa zwischen DM 100,- bis DM 1000,- monatlich liegt, mindestens aber 20% niedriger als bei BAT und daß selbst Kollegen, die nach BAT bezahlt werden (so etwas gibt es z.B. beim Senator für Arbeit und Soziales), immer noch 20% weniger bekommen für die gleiche Arbeit, die ein festangestellter Kollege macht, weil sie einfach in niedrigere BAT-Gruppen eingestuft werden. Außerdem verschwinden mit der „Anwendung des BAT“, wie es die Gewerkschaft fordert, nicht die ständig nach neun Monaten wiederkehrende Arbeitslosigkeit und der fehlende Kündigungsschutz, um nur einige negative Punkte zu nennen. Ganz zu schweigen von der Plünderung der Versicherungskassen, denn es ist ja nicht so, daß „Anwendung des BAT“ heißt, daß der Senat bezahlt, sondern auch unter der neuen Fahne „BAT“ müßte die Versicherungsgemeinschaft mit ihren Geldern erhalten.

Wir ABM-Angestellten wollen keine „Gleichbehandlung aller ABM-Angestellten“, sondern wir wollen für die gleiche Arbeit gleich bezahlt und gleich behandelt werden wie unsere festangestellten Kollegen. Deshalb fordern wir die Gewerkschaft auf, die Forderung Streichung des § 3d – durchzusetzen und dadurch grünes Licht für die Bezahlung nach BAT zu geben. Den Senat fordern wir auf, die ABM-Angestellten sofort nach BAT/BTM/G zu bezahlen.

3. Die Rechte

Arbeitslose, die in AB-Maßnahmen zugewiesen werden, sind durch den Abschluß ihres Arbeitsvertrages in ihren Rechten als Arbeitnehmer erheblich behindert. ABM-Beschäftigte erhalten zeitlich befristete Verträge, längstens für neun Monate. Es gibt aber auch Verträge, die lediglich für einen Monat abgeschlossen werden, oder für 6 Monate, oder für 3 Monate, ganz wie es dem Dienstherrn paßt. Eine weitere „Feinheit“ ist, daß ABM-Verträge grundsätzlich erst einmal am Jahresende auslaufen, auch wenn der Arbeitsbeginn erst der 1.12. und ein 9-Monats-Vertrag vereinbart war. All das erklärt der Senat mit „haushaltstechnischen Gründen“. Wir empfinden das eher als eine Schikane.

ABM-Kräfte sind kurzfristig kündbar. So beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage zum Ende einer Kalenderwoche. Generell endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der im Arbeitsvertrag vereinbarten Frist und bedarf einer besonderen Kündigung. Doch selbst während seines ABM-Einsatzes ist der ABM-Angestellte keineswegs „sicher“ an seinem Arbeitsplatz. Der Tarifvertrag vom 22.6.1977 für ABM-Angestellte sagt im § 5, Ziffer 2:

„Der Angestellte kann, ohne daß es seiner Zustimmung bedarf, zur Arbeitsleistung bei Verwaltungen und Betrieben von anderen Gebietskörperschaften oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Gebiet des Landes Berlin eingesetzt werden. In diesem Falle unterliegt er dem Weisungsrecht des Arbeitgebers, bei dem er zur Arbeitsleistung eingesetzt ist.“

ABM-Angestellte stellen sehr bald fest, daß sie sich auch durch ihre Personalvertretung von ihren festangestellten Kollegen unterscheiden. ABM-Kräfte werden nämlich nicht vom Personalrat vertreten. Das Berliner Landespersonalver-

tungsgesetz sagt im §3, Absatz 3, Ziffer 2: „Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz eingesetzt sind“... werden aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen. Statt dessen ist die eigene „Betriebsvertretung“ für ABM-Angestellte in einem Tarifvertrag über die betriebsverfassungsrechtliche Regelung für ABM-Angestellte verankert. Die Regelung sah örtliche Vertrauensräte in den einzelnen Dienststellen vor, sowie einen Gesamtvertrauensrat, der aus 2 gewählten und freigestellten ABM-Kollegen bestand.

Man muß bedenken, daß in der Regel die örtlichen Vertrauensräte alle neun Monate wechseln und die Fluktuation unter den Vertrauensräten entsprechend hoch ist. Aus diesem Grunde war der Gesamtvertrauensrat für die örtlichen Vertrauensräte und die ABM-Kollegen als Informationszentrale wertvoll und nützlich. Weil die örtlichen Vertrauensräte in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvertrauensrat zu funktionieren begannen in der Art, daß sie Probleme im ABM-Programm in die Öffentlichkeit trugen, das ABM-Programm überhaupt in Frage stellten, schloß der Senat in geheimen Verhandlungen mit der ÖTV am 22.3.78 einen neuen Vertrag über die Interessenvertretung der ABM-Angestellten ab.

Das Ergebnis: Der Gesamtvertrauensrat als Institution wurde aufgelöst, die damaligen Vertrauensräte durch Neuwahlen abgesetzt und die Kompetenzen der künftigen Vertrauensräte deutlich eingeschränkt. Die bedeutendsten Einschränkungen sind die, daß der örtliche Vertrauensrat nur mehr das Recht hat, seine Kollegen zweimal pro Jahr zu Betriebsversammlungen in seiner Dienststelle zusammenzurufen. Man kann sich vorstellen, daß eine kontinuierliche Arbeit mit den Kollegen überhaupt nicht mehr möglich ist.

Zum anderen ist das Mitwirkungsrecht der örtliche Vertrauensräte eingeschränkt worden, z.B. in Fragen der Einstellung, Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz, Eingruppierungsfragen, fristlose Kündigung, Einrichtung von neuen ABM-Stellen.

Bei Unstimmigkeiten in all diesen Fragen kann der örtliche Vertrauensrat zwar die neu geschaffene Einigungsstelle anrufen, in der aber, wenn keine Stimmenmehrheit zustande kommt, die Stimme des Dienstherrn, also des Senats, den Ausschlag gibt. Bei den ABM-Arbeitern steht die Interessenvertretung faktisch nur auf dem Papier. Zwar können dort auch Sprecher gewählt werden, aber geübte Praxis ist eher, daß die Sprecher vom Meister oder Vorarbeiter bestimmt werden.

Während die ABM-Angestellten und Arbeiter eine Interessenvertretung haben, auch wenn diese nicht sehr wirkungsvoll ist, ist für Jugendliche in den Krankenhäusern und Behinderte in den Senatswerkstätten überhaupt keine solche Regelung vorgesehen. Unsere Forderung an den Senat heißt daher: Streichung des §3d und volle Anwendung des BAT für alle ABM-Beschäftigten, einschließlich der Jugendlichen und Behinderten.

4. Die Arbeit

Innerhalb der einzelnen ABM-Programme sind die Kollegen bei unzählig verschiedenen Dienststellen des Öffentlichen Dienstes eingesetzt. Sie arbeiten in Gartenbauämtern, Bundesämtern, Krankenhäusern, Bezirksämtern, Universitäten etc.

„Zusätzlich“

Rechtsgrundlage für die ABM sind heute die §§ 91 bis 99 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). Danach werden Arbeiten, die im „öffentlichen Interesse“ liegen, dann bezuschußt, wenn sie „sonst nicht, nicht in demselben Umfange oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden“. (Das 5. Gesetz zur Änderung des AFG streicht die Worte „nicht in demselben Umfange“.) Was zu den „laufenden Aufgaben des Trägers oder seines Auftraggebers gehört“, sprich Planaufgaben, soll nicht gefördert werden, eben um einen zusätzlichen „Beschäftigungseffekt“ zu erreichen. In Westberlin beträgt der Zuschuß in der Regel 90% des Lohns. Zusätzlich werden die Materialkosten bezuschußt.

Eine Dienststelle, die ABM'ler haben möchte, fordert diese in der Regel unter Angabe der ausübenden Tätigkeit und der notwendigen Qualifikationen beim Referat III D des Senators für Arbeit und Soziales, der in Westberlin der größte Träger von ABM ist, an. Dieses Referat gibt sich alle Mühe, bei der Bearbeitung der Arbeitsplatzbeschreibungen (sofern sie überhaupt erstellt werden: für die ‚Sozialen Dienste‘ existieren nämlich gar keine) deutlich zu machen, daß es sich um „zusätzliche“ Arbeiten handelt. Das soll man daran erkennen können, daß fast alle Arbeiten angeblich untergeordnet sind und daher aus „Mithilfe“ bestehen, „nach Anweisung“ oder „Anleitung“ ausgeführt werden oder nichts mit den „hoheitlichen“ Aufgaben der Verwaltung zu tun haben; z.B. ist die dienstliche Berührung von Geld untersagt, und ABM'ler dürfen dienstlich keine Unterschriften leisten.

Planmäßige „Mithilfe“

Auf diese Weise und durch Zusammenstreichen der Tätigkeitsbeschreibungen wird auch die Eingruppierung möglichst niedrig gehalten und der Lohn gedrückt. Abgesehen davon, daß die meisten Arbeitsplatzbeschreibungen und -bewertungen ohne Beteiligung sogenannter Arbeitnehmervertreter vom Prüfdienst des Senators für Arbeit und Soziales vorgenommen werden, bemüht sich dieser Prüfdienst mit (fast) allen Mitteln, die Eingruppierung so niedrig wie möglich vorzunehmen. Den Personalchefs, die genau wissen, daß die ABM'ler, sind sie erst mal da, natürlich notwendige Arbeiten leisten werden, wird ‚vorbereitend‘ mitgeteilt, daß alles, was in der Arbeitsplatzbeschreibung auch nur entfernt nach Planstellenarbeit riecht, selbstverständlich nicht genehmigt werden kann, und je höher qualifiziert die Tätigkeit ist, desto größer ist ‚natürlich‘ der Planstellenarbeitsverdacht, denn ABM'ler verrichten ja „zusätzliche“, d.h. seltsamerweise „untergeordnete“ Tätigkeiten. So sind viele Personalchefs nur allzu bereit, die Arbeitsplatzbewertung und damit die Bezahlung zu drücken, damit sie ja nur ihre ABM'ler kriegen, die den Etat beträchtlich entlasten.

Den Vertrauensräten (wenn sie überhaupt anwesend sind), die ohnehin praktisch rechtlos sind, wird mit Ausschluß von der Prüfung des betreffenden Arbeitsplatzes (in der Regel nur am grünen Tisch) gedroht, wenn sie die Interessen ihrer Kollegen vertreten und Höhergruppierung und Arbeitsplatzbegehung verlangen. Zum Teil aber werden sie gar nicht erst eingeladen. Kommt es doch tatsächlich

mal zu einer Arbeitsplatzbegehung, sind die Prüfer von III D meist gezwungen, mit der Bewertung höher zu gehen. Meist aber kennt keiner der Beteiligten den betreffenden Arbeitsplatz.

Wir sind der Auffassung, daß jede zusätzlich über ABM eingestellte Krankenschwester oder jeder Psychologe (Bezirksamt Spandau), jeder zusätzliche Forscher oder Entwickler auf dem Gebiet der Beleuchtungstechnik (Deutsche Oper) oder der Filmtchnik (Stiftung Deutsche Kinemathek), jeder zusätzliche Karteikarten- (Berliner Gesamtkatalog) oder Aktensortierer (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), Sinologie-Dozent (Freie Universität) oder Gartenbauarbeiter (alle Bezirksamter), daß also die Arbeit all dieser über ABM beschäftigten Arbeitskräfte die gleiche ist, wie bei einer Bezahlung aus Steuermitteln nach dem BAT.

Daß das tatsächlich so ist, wurde bisher durch das Arbeitsgericht Berlin im Falle des Berliner Gesamtkatalogs anerkannt (Aktenzeichen des Urteils: 20 Ca 42/78). Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen kam zum gleichen Schluß im Falle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Der Personalrat des Bezirksamtes Reinickendorf hat zusammen mit dem dortigen Vertrauensrat darauf hingewiesen, daß während der letzten Jahre parallel zu einem Abbau der Planstellen um ca. 70 die Zahl der ABM-Stellen um ca. 70 ausgeweitet worden ist. Dadurch haben die Interessenvertreter der ABM'ler und der Festbeschäftigten gemeinsam beispielhaft die Einrichtung zusätzlicher AMB-Stellen verhindert! Auch der Kreuzberger Vertrauensrat z.B. war erfolgreich in seinem Bemühen, durch den Nachweis von Planstellentätigkeit die Vergrößerung des ABM-Programmes zu verhindern. Die Planstellenarbeit der meisten ABM'ler an der Freien Universität ließ sich ebenfalls nicht mehr verbergen. Die Stellenzahl mußte vom Senator für Arbeit und Soziales um die Hälfte gekürzt werden und wird jetzt, mit 'besseren' Arbeitsplatzbeschreibungen, die noch stärker versuchen, zu unterstellen, daß die Arbeiten untergeordnet und natürlich zusätzlich sind, wieder vergrößert.

Aber nicht nur arbeiten am Berliner Gesamtkatalog im Gebäude der Staatsbibliothek weiterhin ABM'ler und machen die gleichen Arbeiten wie schon seit 20 Jahren (trotz Arbeitsgerichtsurteil), sondern darüber hinaus 'helfen' Dutzende von Krankenschwestern weiterhin bei der Krankenversorgung und -pflege 'mit', arbeiten ebensoviele Bibliotheksangestellte weiterhin 'zusätzlich' in den Bibliotheken der Universitäten, Gartenbau- und Forstarbeiter in den Grünanlagen und Wäldern.

Der Prüfdienst des Landesarbeitsamtes, der dazu da sein soll, Planarbeiten in ABM zu verhindern, verhält sich mustergültig: als ihm die Verhältnisse beim Patentamt vorgeführt wurden, wo über Jahrzehnte mehr ABM'ler als Festbeschäftigte tätig waren, sah er sie, sah ganz schnell weg und ward nie mehr gesehen. Alles ging weiter wie bisher. Allen in ABM Beschäftigten ist bekannt, daß viele ABM'ler über Jahre hinweg auf demselben Arbeitsplatz beschäftigt werden, ob mit oder ohne Drei-Monats-Pause. Darüber täuschen auch alle möglichen Rundschreiben des Senators nicht hinweg. Außerdem ist allgemein geübte Praxis, mit dem Versprechen auf Festeinstellung die ABM'ler zu ködern, sodaß sie bereit sind, auch unterbezahlt Planstellentätigkeiten auszuführen.



„Flexibilität“

Können durch ABM-Stellen im Büro- und Verwaltungsbereich, den ‚Sozialen Diensten‘, Krankenhäusern, Gartenbau- und Forstämtern und Hochschulen Planstellen ‚eingespart‘ werden, haben ABM im Gartenbau, den Forsten und den Krankenhäusern zugleich noch eine Aufgabe. Sie zeichnen sich aus durch besonders niedrige Löhne, schlechte Arbeitsbedingungen und durch häufig sinnlose Arbeiten, wie z.B. wöchentliches Laubrechen im herbstlichen Wald, während eine sonst dazu benutzte Maschine im Schuppen steht; Löcher im Februar in den gefrorenen Boden graben, damit später im Jahr Bäume gepflanzt werden können; Aufforstung von Gebieten, die als Bauplatz vorgesehen sind; Disziplinierung durch Abkommandieren zum Kloputzen ohne Schmutzzulage. Dadurch soll eine bestimmte Art der ‚Flexibilität‘ (lat.: Beugungsfähigkeit) eingeübt werden: ohne viel zu fragen oder gar aufzumucken, jede Arbeit zu fast jedem Lohn zu machen. Das ist versuchte Abrichtung auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes. ABM dient also dazu, Druck auf das Lohnniveau und Druck auf die betrieblichen Rechte auszuüben. Außerdem erfolgt eine Gewöhnung an Arbeitsbedingungen, die noch nicht einmal mehr dem Anspruch des ‚freien‘ Arbeitsmarktes gerecht werden, d.h. immer weitere Einschränkung der Rechte der Arbeitenden.

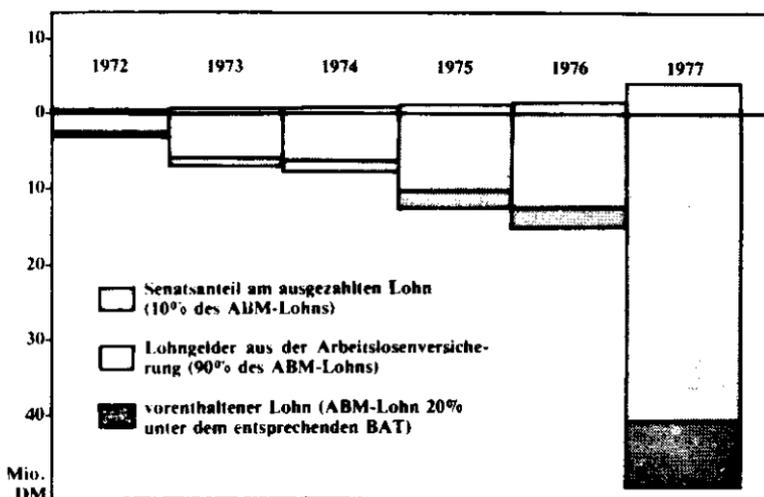
Nicht nur wird *kein einziger* Dauerarbeitsplatz geschaffen, sondern vielmehr wird die Arbeitsplatzsicherheit der Festbeschäftigten verringert. Die völlige Dispositionsfreiheit des ‚Arbeitgebers‘, die bei den ABM’lern noch weiter geht als bei anderen Leiharbeitskräften, macht sie zu beweglichen Lückenbüßern, denen gegenüber man keinerlei Verbindlichkeiten eingehen muß, z.B. bei den weitgehenden Rationalisierungsmaßnahmen im Büro- und Verwaltungsbereich: man kommt um direkte Entlassungen herum, wenn man freiwerdende Arbeitsplätze, die in absehbarer Zeit überflüssig werden, mit Zeit- oder ABM-Arbeitskräften besetzt.

Das Arbeitsamt kann seine Statistik mittels ABM aufpolieren. Nicht nur gelten ABM'ler nicht als arbeitslos, auch die Zahl der „Dauerarbeitslosen“ wird scheinbar gedrückt, wenn der ABM'ler wieder ‚neu‘ arbeitslos wird.

Der Senat macht ein Bombengeschäft. Nicht nur spart er Personalkosten ein, sondern darüberhinaus erhöhen sich seine Steuereinnahmen, so daß sein zehnpromzentiger Anteil am Lohn mehr als ausgeglichen wird.

Wir sind gegen die schleichende Umwandlung aller Planstellen in ABM-Stellen!
Wir fordern

Umwandlung der ABM-Stellen in Planstellen!



5. Die Finanzierung

Allein die Tatsache, daß mittels ABM erforderliche Arbeiten in den Öffentlichen Diensten zu erheblich gesenkten Löhnen verrichtet werden, ist für die „öffentlichen Hände“ ein ordentliches Geschäft. Es ist aber erst die halbe Wahrheit und erklärt nicht vollständig, warum Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beständig ausgebaut und effektiviert werden können. Das geht nur mithilfe der Bundesanstalt für Arbeit. Dort wird der Arbeitslose zum ABM'ler gemacht. Vom Arbeitsamt wird der ABM-Beschäftigte dem Westberliner Senat als Leiharbeiter überstellt, vom Arbeitsamt wird er praktisch entlohnt.

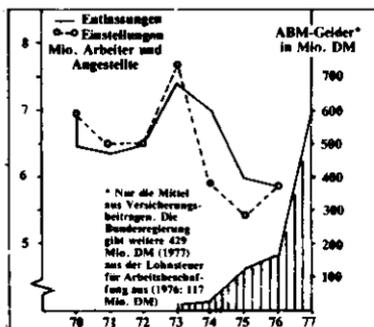
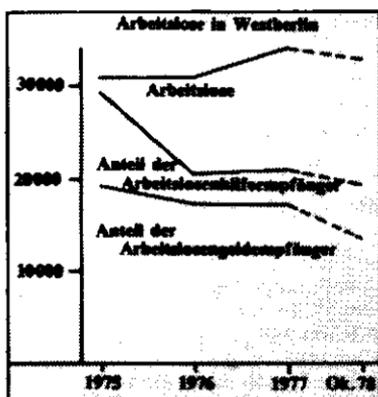
Rund 90% der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen finanziert die Bundesanstalt für Arbeit aus Beiträgen, die von den Versicherten in die Arbeitslosenkasse eingezahlt wurden. 10% schießen die Bundesregierung bzw. der Westberliner Se-

nat aus Steuergeldern zu. Wenn also der ABM-Arbeiter im Gartenbau des Bezirksamtes Zehlendorf dort die Anlagen in Ordnung hält, bezahlen – verkürzt gesagt – die Beschäftigten des Bezirksamtes seinen Lohn aus ihren Lohngeldern, die sie zum Schutz für eventuelle Arbeitslosigkeit in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.

Der Senat kassiert

Den großen Reibach macht in unserem Falle der Westberliner Senat. Denn auf diese Weise hat er von 1972 bis 1977 allein 95,07 Mio. DM Lohngelder eingespart, d.h. 77,93 Mio. DM plünderte er aus der Arbeitslosenversicherung und 17,14 Mio. DM enthielt er den ABM-Beschäftigten vor, indem er die Löhne um mindestens 20% unter die im Öffentlichen Dienst erkämpften Tariflöhne drückte.

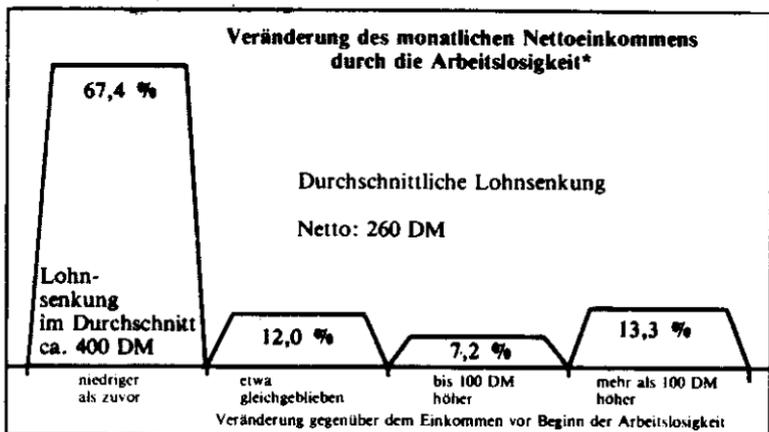
Die Bundesanstalt für Arbeit funktioniert nachweislich nicht im Interesse und zum Schutz der Arbeitslosen, sondern sie verwaltet vielmehr die Arbeitslosen und schiebt sie nach den jeweiligen „Erfordernissen des Arbeitsmarktes“ den Privaten und staatlichen Dienstherrn zu. Die Ausgaben für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe fallen, die Mittel für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden beständig erhöht.



Daß die Auszahlungen an die Arbeitslosen sinken, liegt aber keineswegs daran, daß es der Bundesanstalt für Arbeit an Geld mangelt. Innerhalb der letzten drei Jahre hat sie ihr Vermögen um 64% vergrößert, von 3,2 Milliarden DM am 1.1.76 auf etwa 5,3 Milliarden DM am 1.1.79. (Zahlen aus „Arbeits- und Sozialstatistik“). Hauptsächlich wird dies Vermögen als Einlagen bei den Banken und als Darlehen für die Kapitalisten angelegt. In letzteren sind neben einer ganzen Palette von direkten Zuschußmöglichkeiten z.B. „Einarbeitshilfe bei Beschäftigung von Arbeitslosen und zur Förderung der Arbeitsaufnahme“ auch die „Darlehen für wertschaffende Arbeitslosenhilfe, für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“ enthalten.

Weil das Arbeitslosenheer gegenwärtig groß ist und auf dem einzelnen Arbeitslosen ein dementsprechender finanzieller Druck lastet, jede Arbeit anzunehmen, ist es der Bundesregierung gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeit gelungen, innerhalb von drei Jahren die Gesamtheit aller arbeitenden Menschen in der Bun-

desrepublik und Westberlin einmal „umzuwahlen“. Innerhalb von 15 Jahren hat ein Drittel aller Lohnabhangigen mindestens einmal den Beruf gewechselt. 67% der „wiedereingegliederten Arbeitslosen“, und das sind weniger als zwei Drittel der Arbeitslosen, muten den Wirtschaftszweig und 44% den Beruf wechseln und dabei Lohnsenkungen hinnehmen. Bei 67,4% der Arbeitslosen war die erneute Arbeitsaufnahme mit einer Lohnsenkung von durchschnittlich 400 DM verbunden.



*Bei Nettoeinkommen von 1200 DM und mehr vor Beginn der Arbeitslosigkeit

Wie man mit ABM die Kosten dampft

Drastische Lohnsenkungen konnen besonders gut mit Arbeitsbeschaffungsmanahmen erreicht werden, denn die ABM-Entlohnung liegt nahezu ausnahmslos unter dem letzten Bruttolohn und in vielen Fallen noch unter dem aufgrund des letzten Nettolohns gezahlten Arbeitslosengeldes. Deshalb geht die Einweisung in ABM, ahnlich der „Wiedereingliederung“ uberhaupt, auch nicht reibungslos uber die Buhne. Allein im Sommer 1978 erlie die Bundesanstalt 80000 Sperrzeiten wegen „Verweigerung des angebotenen Arbeitsplatzes“. Zu diesem Zweck hat sich die BA mit dem Zumutbarkeitsparagrafen im Arbeitsforderungsgesetz ein scharfes Instrument geschaffen. Definiert ist im § 103 des AFG, welche Arbeit zumutbar ist, und das ist nach den neusten anderungen gerade dieses Paragrafen praktisch jede Arbeit, selbstverstandlich auch ABM.

Arbeitet der Arbeitslose im ABM-Einsatz, so zieht das nochmals eine Kurzung der Lebensgrundlage nach sich. Nach dem Einsatz wird er wieder arbeitslos. Sein Arbeitslosengeld bemit sich dann aber nach dem ABM-Lohn, betragt also durchschnittlich fur ABM-Angestellte um 700 DM. Das jedoch auch nur vier Monate. Dann ist der durch ABM erworbene Anspruch erloschen, es folgen Arbeitslosenhilfe, kleinlichste Bespitzelung samtlicher familiarer Verhaltnisse durch das Arbeitsamt, Sozialhilfe-Elend. Das druckt dann die Rente, denn die bemit sich nach der Dauer und der Hohe der Einzahlungen. Fur die alteren ABM-Beschaftigten ist der Einsatz also keineswegs eine Moglichkeit, die Zeit bis zur Rente einfach zu uberbrucken, sondern die Rente zu drucken.

Hinzu kommen die Diskriminierungen durch ABM. Wer einmal im Einsatz war, tut sich schwerer, wieder einen „normalen“ Arbeitsplatz zu finden. Ist er

über 40 Jahre alt, sind die Chancen überhaupt gering. Diesem Zwang der Verhältnisse ist es neben dem Zwang der gesetzlichen Bestimmungen geschuldet, daß sich Arbeitslose – insbesondere die älteren – „freiwillig“ in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vermitteln lassen, obwohl sie Klarheit über den Charakter von ABM haben und deshalb gegen ABM sind. In letzter Zeit bewerben sich aber auch jüngere Arbeitslose – vorwiegend Akademiker – um ABM. Als Hochschulabgänger bekommen sie ebenso wie die Schulabgänger kein Arbeitslosengeld oder -hilfe und sind großem Konkurrenzdruck ausgesetzt. Über ABM erhoffen sie meist vergeblich „Praxis, Erfahrungen, Zeugnisse“ zu erwerben, um sich dann leichter gemäß ihrer Ausbildung verkaufen zu können. Tatsächlich widerfährt ihnen aber – mit wenigen Ausnahmen – nichts anderes als der Masse der in ABM arbeitenden Arbeitslosen. Ihr Lohn wird gesenkt, sie werden ihrer Rechte weitgehend beraubt – eben im ABM-Einsatz für den „Arbeitsmarkt“ zurechtgestutzt

Selbstbedienungsladen oder Versicherungskasse zum Schutz der Versicherten

Dazu wird die Arbeitslosenversicherung genutzt. Sie ist heute eine sprudelnde Geldquelle für den staatlichen Dienstherrn und die Kapitalisten. Daß die Geldströme genau in diese Richtung fließen, dazu bedarf es Organisation und Verwaltung, auf die die Nutznießer einen entscheidenden Einfluß ausüben können. Geregelt wird dies in den Verwaltungsgremien der Bundesanstalt für Arbeit, die drittelparitätisch von Vertretern der „öffentlichen Hände“, den „Arbeitgebern“ und dem Deutschen Gewerkschaftsbund besetzt sind.

Wenn dort Beschlüsse gegen die Interessen der arbeitenden und arbeitslosen Bevölkerung weitgehend einstimmig gefaßt werden, liegt das daran, daß sich die Gewerkschafter in diesem Gremium mehr ihrem sozialdemokratischen Parteiprogramm als den Interessen derer verbunden fühlen, die sie vertreten sollen. Im Interesse der Arbeitenden und Arbeitslosen ist es, daß die Arbeitslosenversicherung aus einem Selbstbedienungsladen für staatliche und private Dienstherrn in eine Versicherungskasse zu ihrem Schutz wird. Eine Kasse, die Schul- und Hochschulabgängern Arbeitslosengeld gewährt, und zwar wie für alle Arbeitslosen, für die gesamte Dauer der Arbeitslosigkeit in ausreichender Höhe. Eine Kasse, die von denen verwaltet wird, die sie brauchen und von denen bezahlt wird, die die Arbeitslosigkeit verursachen. Nur wenn sich Viele unserer Forderung nach **Selbstverwaltung der Versicherungskassen durch die Versicherten und Bezahlung durch die Kapitaleite** anschließen und sie durchsetzen, wird das möglich sein.

6. Die Entwicklung

Das – insbesondere aufgrund der oben dargestellten Finanzierungsweise – für den Senat wirklich höchst verlockende Instrument der Arbeits„beschaffung“, d.h. „Beschaffung“ von Arbeitslosen für die Durchführung regulärer Arbeiten mithilfe unserer Versicherungsbeiträge, ist nicht neu. Seit es sie gibt, laufen solche Programme parallel zu der Entwicklung von Krise und Arbeitslosigkeit.

Das 1969, also etwa mit dem ersten Einsetzen der krisenhaften Entwicklung entstandene Arbeitsförderungs-gesetz (AFG), das die Grundlage für die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bildet, hatte in der Geschichte schon Vorläufer: bereits 1926/27 sind Pläne zur Arbeitsbeschaffung ausgearbeitet worden, die erst 1932, im Rahmen der Brüning'schen Notverordnung, zur Anwendung gelangten. Das Heer der durch die Weltwirtschaftskrise arbeitslos gewordenen, das schon durch

seine Existenz die Löhne der noch Beschäftigten drückte, wurde über die Notverordnung zwangsverpflichtet und in größtenteils sehr arbeitsintensive Projekte wie Straßen- und Wasserbau eingesetzt. Hatte der Reichsarbeitsdienst der Faschisten dann hauptsächlich der Kriegsvorbereitung gedient (z.B. die berühmte Autobahn, die später als Panzerrollbahn und Flugzeug-Landeplatz diente), konnte das Notstandsprogramm nach dem Kriege unter diesem Vorzeichen nicht mehr fortgeführt werden, was jedoch nicht verhinderte, daß die riesige Masse der darin arbeitenden Arbeitslosen ebenso massiv ausgenutzt wurde wie in der Vergangenheit.

Das Berliner Notstandsprogramm – (finanziert zunächst aus GARIOA-Mitteln, dem Verkaufserlös amerikanischen Heeresgutes, dann kurzfristig aus Marshall-Plan-Geldern, bis 1953 die Bundesbehörde für Arbeitsvermittlung die Finanzierung übernahm) entstand am 17. April 1950 in einer nach dem 2. Weltkrieg herrschenden Situation wirtschaftlichen und sozialen Notstands: Mehr als 300000 Arbeitslose, und das waren 15% der gesamten Bevölkerung – zum Vergleich: weniger als 4% im Bundesgebiet – stellten „eine politische Gefahr“ dar, wie Dr. Steinbring schrieb, der von 1951 bis 53 persönlicher Mitarbeiter des Senators für Kreditwesen war.

Um diese Situation eines riesigen, unzufriedenen Arbeitslosenheeres, dessen elendige Existenz eine politische Gefahr bedeutete, in den Griff zu kriegen und im eigenen Interesse zu nutzen, wurde von einem Ausschuß, dem u.a. „führende Persönlichkeiten der Berliner Wirtschaft“ angehörten, das Berliner Notstandsprogramm vereinbart. Die vorgesehene Zahl von 50000 Beschäftigten wurde schon innerhalb weniger Wochen überschritten. Autor Steinbring, mit bestem Zugang zu allen Informationen, schrieb in seinem Vorwort:

„Dem Umfang und der Art und Weise der Durchführung nach steht das Berliner Notstandsprogramm einzigartig da ... Sollte in Zukunft in einem Notstandsgebiet die Notwendigkeit bestehen, ein solches Programm durchzuführen, so könnte eine Arbeit über das gesetzte Thema ein Hilfsmittel für den Aufbau einer zweckmäßigen, in Berlin seit Jahren erprobten und ständig verbesserten Organisation sein.“

Womit also auch die „wissenschaftliche Grundlage“ für den weiteren, extensiven Ausbau des Notstandsprogramms geschaffen wäre. Aus dem Leistungsbericht über die ersten zwei Jahre des Notstandsprogramms, den Senator Dr. Hertz gab, geht klar hervor, daß dies nicht als vorübergehende Maßnahme geplant war, sondern daß dessen Nutzen erkannt und längerfristige Ziele ins Auge gefaßt wurden: *„Nach und nach trat jedoch das Ziel, neue, dauernde Arbeitsplätze, bessere Wohnungen und andere produktive Arbeiten zu schaffen, in den Vordergrund. So entstand aus einem sozialen Hilfswerk ein produktives Aufbauwerk.“* (Hervorhebung: d. Verfasser)

Welch ein – wahrlich „produktives“ – Instrument der Senat mit dem Notstandsprogramm zur Verfügung gestellt bekam, die Arbeitskraft der Arbeitslosen gratis für sich zu nutzen, indem er sie für notwendige Wiederaufbau- und Infrastrukturmaßnahmen einsetzte, berichtet uns ein Artikel der „Neue Zeitung“ v. 24.12.1950. Enttrümmerung, Grünflächengestaltung und Straßenbau waren die Haupteinsatzgebiete. Z. B. wurden der gesamte Humboldthain neu angelegt, ebenso wie der Tiergarten, Victoriapark, Hasenheide, Charlottenburger Schloßpark, Jungfernhöhe, etc.

„Als eine Art Knecht Ruprecht, der sich vieler Wünsche und Sorgen annimmt, mag das NP auch dem Straßenbauamt erschienen sein. Viele Projekte, die seit langem in den Schubladen schlummerten, konnten so verwirklicht werden. Die Ska-

litzer Straße... , die Karl-Marx-Straße... , der Preller Weg, ... der Fürstenbrunnenerweg ... , der Teltower Damm ... , 130 Straßen sind auf diese Weise während des Jahres in einen guten Zustand gebracht worden. Zu den neuen Straßen gesellen sich die neuen Brücken ... "

Hieraus ist leicht ersichtlich, daß die im Rahmen des NP eingesetzten Arbeitslosen nicht nur arbeiteten, „ohne die normale Wirtschaft zu stören“ (Senator Dr. Hertz), sondern sogar die Bedingungen für deren Wiederbelebung und Funktionsfähigkeit erst erschaffen haben.

Das NP war aufgeteilt in Angestelltenprogramm und manuelles Programm. Insbesondere der letztgenannte Bereich war vom ersten Tag an unbedingt notwendig zur Normalisierung des Berliner Lebens: Von den 45 Mio. cbm Trümmern, die nach Kriegsende vorhanden waren, hatte man bis zum Beginn des NP erst ca. 12 Mio. cbm abgeräumt. Die schnellen Enttrümmerungsmaßnahmen geschahen nicht nur zwecks Beseitigung von Gefahrenherden, sondern lagen wegen der auf diese Weise verbilligten Baustoffgewinnung auch ganz außerordentlich im Interesse der privaten Bauwirtschaft. Nicht zuletzt zu deren Förderung werden 50000 Arbeitslose zu Notstandsarbeitern gemacht.

Daß es sich mit dem NP damals ebensowenig wie heute um das von Senator Hertz so genannte „soziale Hilfswerk“ handelte, gesteht sogar dessen Adjutant, Dr. Steinbring, freimütig in seiner wegweisenden Doktorarbeit:

„Zugleich ist auch auf den volkswirtschaftlichen Nutzen geachtet worden. Alle im Rahmen des Notstandsprogramms ausgeführten Arbeiten haben zur Gesundung der Berliner Wirtschaft beigetragen. Sie hätten ohnehin früher oder später ausgeführt werden müssen.“ (Hervorhebung: d. Verf.)

Allerdings nicht so billig und aus den dafür zuständigen Kassen!!! Den entscheidenden ökonomischen Nutzen des Notstandsprogramms gegenüber einer Masse von „unproduktiven“ Arbeitslosen rechnete das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung vor:

„Der Nettoaufwand je neue einzustellende Arbeitskraft (abzüglich der ersparten Arbeitslosenunterstützung sowie der zusätzlich einkommenden Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge) ist im Notstandsprogramm mit etwa 2500,- jährlich sehr viel geringer als der zur Beschäftigung in der laufenden Produktion je Arbeitskraft erforderliche Auftragswert.“

Deutlicher läßt es sich kaum sagen, daß das NP ein unverzichtbares Instrument war, um die „Lage auf dem Arbeitsmarkt“, d.h. die Lage der Arbeitslosen auszunutzen, und sie unter Einsparung von Unterstützungsbeiträgen zu steuerbringenden Billig-Arbeitskräften zu machen.

Zugleich verfolgte man mit diesem Programm die politische Absicht, den exponierten „Brückenkopf“ West-Berlin billig auszubauen (Gleisanlagen, Flugplatz Tempelhof, Städtische Verkehrsbetriebe, Krankenhausbauten, Schulen, Wohnungen, Kirchen wurden ebenso aus den Programmen finanziert, wie gewerbliche Bauten, Telefunken-Hochhaus, Ausstellungshallen am Funkturm, Kongreßhalle ...) und in der Bevölkerung „das Vertrauen“ zu erzeugen, „daß die Verwaltung mit den ökonomischen und sozialen Problemen fertig werden würde“. (Steinbring) Dergleichen Verlockungen konnten sich auch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge und der Senat von Berlin nicht entziehen.

Aus einer Broschüre des Senats anläßlich des zehnjährigen Bestehens des NP von 1960 können wir entnehmen, daß bis dahin 1,5 Mrd. Mark aufgewandt, 500000

Arbeitslose im manuellen und 100000 im Angestelltenprogramm beschäftigt worden waren. Von diesen 100000 Angestellten erhielten angeblich 14000 eine Festanstellung im Anschluß an den NP-Einsatz.

Angesichts einer solchen „Chance“ und angetrieben von der während der Arbeitslosigkeit erfahrenen Not bewiesen die Notstandsangestellten trotz rechtloser Stellung und Unterbezahlung einen hohen Grad an „Arbeitsmoral“, wie der Senator zufrieden lobte:

„Die Angestellten sähen in der Teilnahme am NP eine Chance, wieder ins Berufsleben zu kommen. Entsprechend niedrig sei auch die Krankheitsziffer der Beschäftigten. „Die Krankheitsziffer im NP liegt erheblich unter der der öffentlichen Verwaltung“ sagte Hertz. Der Senator erwähnte auch die Unstimmigkeiten, die es im November vorigen Jahres zwischen der Bundesarbeitsanstalt und Sozialsenator Exner über das NP gegeben hat. Nach Auffassung der Berliner Stellen hat die Bundesanstalt mit neuen Richtlinien die Beschäftigungsmöglichkeiten der älteren Angestellten einengen wollen, indem sie festlegte, daß Pflichtaufgaben der öffentlichen Verwaltung nicht im Rahmen des NPs geleistet werden dürfen. Senator Hertz ist jedoch der Ansicht, daß diese Angelegenheit geregelt werden wird.“
(Tagesspiegel v. 14.4.1960)

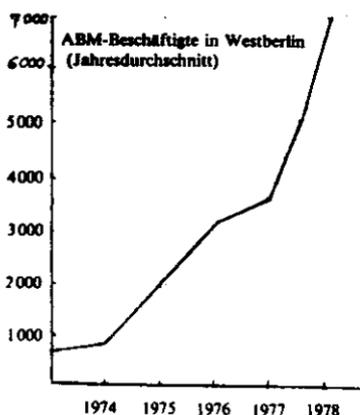
Auf diese „Regelung“ warten wir leider noch heute, da der allergrößte Teil der Berliner ABM-Angestellten – teilweise bereits seit Jahrzehnten – eindeutige „Pflichtaufgaben der öffentlichen Verwaltung“ ausfüllt!

Zu jeder Zeit waren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ein Mittel, nicht nur der in Krisenzeiten sehr hohen Anzahl von Arbeitslosen durch produktiven, also gewinnbringenden, billigen Arbeitseinsatz zu begegnen, sondern ein entscheidender Zweck war auch schon immer, die betroffenen Massen ruhig zu halten. Auch in wirtschaftlicher Hochkonjunktur blieb dies verwaltende Instrument bewußt erhalten (: in weiser Voraussicht der Dinge, die da noch kommen sollten) unter Berufung auf die prozentual zeitweilig verschwindend geringe Zahl von „Schwervermittelbaren“, deren „Betreuung“ so aussah, daß sie z.T. bis zu 15 oder 20 Einsätze hinter sich brachten, ohne dadurch jemals eine Festanstellung zu erreichen! ABM ermöglicht dem Senat, einen Teil der Beschäftigten (bzw. arbeitslos gewordenen) als disponible Reservearmee zur Verfügung zu halten, und sich gleichzeitig den finanziellen Verpflichtungen zu entziehen.

Der ehemalige Leiter des Referats III D des Senators für Arbeit und Soziales, Gerhard Grebe, – selbst ehemaliger Notstandsangestellter, der seine Festanstellung eingeklagt hat – sagte am 27.1.1970 in der „Welt“:

„Wir betreuen weiterhin 3490 ältere Angestellte ... Wir können uns vor Anfragen (v. Einsatzdienststellen, d. Verf.) kaum retten. Die Anforderungen sind etwa 3 mal so hoch wie unser Kräfte-reservoir.“ „Welt“: *„Haben Sie regelrechte Stammkunden?“* Grebe: *„Ja. Dazu zählen die beiden Universitäten, der Sen. f. Schulwesen, die Berliner Filiale des Statistischen Bundesamtes, die Wehrmachtsauskunftsstelle, der Senator f. Wissenschaft u. Kunst ... Auslaufen kann das Programm erst, wenn sämtliche Notstandsmitarbeiter Altersrente beziehen. Das Programm hat seit 1950 rund 1,68 Milliarden gekostet.“*

Dieses Modell hat sich nicht nur in Westberlin ausgezeichnet bewährt, sondern es



wurde sogar als geistiges Exportgut für den Libanon empfohlen! Nutznießer dieser Maßnahmen waren zu keinem Zeitpunkt die Arbeitslosen, sondern der Senat, der sich kontinuierlich aus fremden Kassen bedient, der „Sozialstaat“, der seine „sozialen“ Maßnahmen immer mehr aus unseren Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung finanziert, wie auch private Unternehmer, denen der lohnsparende Griff in diese Kasse unter der vielsagenden Bezeichnung „Eingliederungsbeihilfe“ durch entsprechende Ausweitung des Gesetzestextes noch ausgiebiger ermöglicht werden soll.

7. Pläne

Ausgebaut werden vor allem die Maßnahmen in den sozialen Diensten, die die Bundesregierung für „richtungsweisend“ hält, gerade weil sie „soziale Dienstleistungen“ beinhalten, „die über den Markt nicht befriedigt würden“. Dort sollen „verstärkt qualifizierte Arbeitskräfte“ in ABM bereitgestellt werden. Der zweite Schwerpunkt der sozialdemokratischen Ausbaupläne liegt im „gewerblichen Bereich“. Dort sollen über die „bisher geförderten Maßnahmen hinaus (Erdarbeiten, Durchforstungsarbeiten, Wegeunterhaltung, Erstellung von Grünanlagen, allgemeine Umweltschutzarbeiten und ähnliches mehr) qualifizierte Tätigkeiten im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchgeführt werden“. Außerdem werden künftig auch „gemeinnützige Bauräger“ von ABM profitieren. (a.a.O., S. 34) Und damit noch keinesfalls genug.

„Mehr Phantasie“ mit ABM

Damit „mehr Phantasie in der Projektauswahl von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aufgewendet“ werden kann, soll die Zusammenarbeit der „Selbstverwaltungsgremien der Arbeitsämter“ mit den „Trägern von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“ verstärkt werden. Josef Stingl von der Bundesanstalt für Arbeit hat die Anregung von Willy Brandt und Wolfgang Roth, die oben zitierte Dokumente verfaßt haben, gut verstanden und bereits eine „ABM-Ideenbörse“ einrichten lassen. Damit werden die Beschäftigten der Arbeitsämter angehalten, sich immer neue ABM-Einsatzmöglichkeiten auszudenken. Im September vergangenen Jahres soll die Phantasie bereits 212 verschiedene ABM-Blüten getrieben haben, darunter „Ausbau von Entwässerungsgräben“, soziale Betreuung von Zigeunerfamilien“, Entfernung von wilden Plakatierugen und Parolen“. (s. September-Ausgabe der BA Zeitschrift)

Aber wer wird diese Arbeiten verrichten? *Freiwillig* bestimmt keiner. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit Stingl hat das bedacht und im Herbst vergangenen Jahres den Runderlaß 230 herausgegeben. Dort heißt es in der Präambel:

„Im Interesse einer alsbaldigen Beendigung seiner Arbeitslosigkeit schuldet der Leistungsempfänger der Versichertengemeinschaft eine weitgehende Anpassung seiner Vermittlungswünsche und Vorstellungen an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes. . . Der Kreis zumutbarer Beschäftigungen weitet sich mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit aus. Diese Ausweitung erstreckt sich auf die Art der Tätigkeit (berufliche Mobilität), die Lage des Arbeitsplatzes (räumliche Mobilität) und die sonstigen Arbeitsbedingungen.“

„Berufliche Mobilität“

Der Arbeitslose muß die Arbeit annehmen, „. . . wenn hierfür ein Wechsel vom Angestellten zum gewerblichen Arbeitnehmer erforderlich ist. . .“

„Räumliche Mobilität“

„Nach sechs Monaten sind grundsätzlich Arbeitsstellen zumutbar, die nur durch Wochenendpendeln erreichbar sind. . . Nach längerer Dauer der Arbeitslosigkeit ist grundsätzlich die Aufnahme einer Dauerbeschäftigung zumutbar, die einen Umzug erfordert. . .“

„Sonstige Arbeitsbedingungen“

„Während der ersten sechs Monate der Arbeitslosigkeit sind Einkommenseinbußen bis 10% gegenüber dem bisherigen Arbeitsentgelt zumutbar. Nach der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit sind sonstige Arbeitsbedingungen... nicht etwa deshalb unzumutbar, weil sie im Vergleich mit der bisherigen Beschäftigung erheblich ungünstiger sind.“

Dementsprechend kann also auch eine Entlohnung unter der Arbeitslosenhilfe als zumutbar gelten.

Stings Runderlaß 230 ist jedoch erst ein Teil der Angriffe, die jetzt seitens der kooperierenden Bundesanstalt für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf die Arbeitslosen eingeleitet werden. Gewissermaßen war die Verordnung der BA das Signal für Herbert Ehrenberg, um mit seinen umfassenderen Plänen in der Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes nachzustoßen. Dieses Gesetz ist seit 1969 in Kraft, also ziemlich genau seit dem Zeitpunkt, als die krisenhafte Entwicklung in der Bundesrepublik einsetzte und seit die Arbeiterbewegung erstmals wieder mit großen Streikbewegungen für mehr Lohn kämpfte.

„Zumutbar ist...“

Eines der Kernstücke des AFG zur Förderung „aktiver Arbeitsmarktpolitik“ ist der §103, schlechthin Zumutbarkeitsklausel genannt. Was alles zumutbar ist, wird erstmals 1969 gesetzlich festgelegt:

„Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer 1. eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf sowie 2. bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann.“ (AFG, §103)

Jede der folgenden AFG-Novellierungen trägt zur Verschärfung der Zumutbarkeitsklausel bei. 1975 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(1a) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler und die des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Beschäftigungen sind nicht deshalb unzumutbar, weil

- 1. sie nicht der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Arbeitslosen entsprechen,*
- 2. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Arbeitslosen weiter entfernt ist als der bisherige Beschäftigungsort oder*
- 3. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung, insbesondere lediglich der tarifliche Arbeitslohn gezahlt wird oder im Vergleich zur früheren Beschäftigung übertarifliche Zuschläge oder sonstige Vergünstigungen entfallen.“*

In dem Entwurf zur 5. Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes v. 27.11.78 heißt es jetzt:

„Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Interessen der Arbeitslosen und die der Gesamtheit der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die bisherige berufliche Tätigkeit und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen, seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, die Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt sowie die Dauer der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen.“

Was die „Versichertengemeinschaft“ erwartet

Damit sind sämtliche Schranken beseitigt und der Willkür Tür und Tor geöffnet. Alles ist zumutbar. Kann der Arbeitslose eine Sperrzeit nicht riskieren, muß er *jede Arbeit, zu jedem Lohn, zu jeder Bedingung an jedem Ort* annehmen. Und darüberhinaus sind die Arbeitsämter gesetzlich verpflichtet, ihn umfassend zu bespitzeln, um die „Möglichkeiten zu einem Mißbrauch von Leistungen“ abzubauen. Denn, so Ehrenberg in der Begründung des §103:

„Die Versichertengemeinschaft muß erwarten können, daß der Arbeitslose bei seiner Haushaltsführung den Erfordernissen des Arbeitsmarktes Rechnung trägt.“

Wenn es darum geht, das Existenzminimum der Arbeitslosen in Richtung Sozialhilfesatz zu drücken, ist dem Bundesministerium keine Gemeinheit zu gering. Und mit Vorliebe beruft sich Ehrenberg auf „die Versichertengemeinschaft“, um seine Ziele zu verschleiern. Warum sollte es ihrem Interesse entsprechen, wenn ihre arbeitslos gewordenen Kollegen, gerade weil sie so wenig Arbeitslosengeld bekommen, noch besser als Lohndrücker eingesetzt werden können und die Konkurrenz unter ihnen verschärft wird? Wenn ihre Beiträge in die Versicherungskasse den Kapitalisten zur Verfügung gestellt werden? Wenn diese über die Novellierung statt bisher 60% nun 80% einsacken, natürlich nur um die „Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen“ zu erhöhen, wie es in der Gesetzesvorlage beschönigend heißt!

Stingl hat unterstützend auch bereits eine Vermittlungsoffensive eingeleitet. Gehoben werden soll die „Vermittlungsfähigkeit“ vor allem mit Umschulungsmaßnahmen. Wenn die Buchhalterin dank dieser Kurse dann zur Stenotypistin, oder die Lehrerin zur Datentypistin geworden ist, dann ist auf jeden Fall eins erreicht, der künftige „Arbeitgeber“ wird profitieren. Die Arbeitskraft ist vielseitig ausgebildet und kann entsprechend der niedrigeren Qualifikation eingestellt und bezahlt werden.

Zwecks Arbeitsaufnahme oder Weiterbildung der Arbeitskraft kann der Arbeitslose auch nach Westdeutschland verschickt werden. Lehnt er ab, wird er bis zu vier Wochen gesperrt. Das ganze Verfahren wird von Ehrenberg unter der Parole „Mobilität“ angepriesen und soll, wie es offenherzig in der Gesetzesvorlage ausgedrückt ist, „*Ausgleichsschwierigkeiten zwischen Arbeitskräfteangebot und Nachfrage nach Arbeitskräften*“ flexibel abbauen helfen.

Die Probleme des Herbert Ehrenberg

Ob es das auch wird, ist noch nicht entschieden. Denn weder Arbeitslose noch Arbeitende sind bereit, sich wie die Eilpakete quer durch Westberlin und die Bundesrepublik verschicken zu lassen. Als der Runderlaß bekannt wurde, geriet zunächst Stingl ins Kreuzfeuer der Kritik, gerade seitens der DGB-Gewerkschaften, allen voran die Gewerkschaft Textil-Bekleidung. Nach diesem mißglückten Versuchsballon taktiert Ehrenberg nun vorsichtiger:

„Zwar zeige der Erlaß grundsätzlich in die richtige Richtung, doch sei er bei der Interpretation jener zumutbaren Beschäftigungen, die einen Umzug erforderlich machen, etwas ungeschickt formuliert.“ (Frankfurter Rundschau vom 19.10.78)

Geschickter als Stingl möchte Ehrenberg sein, um die 5. Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes durchzusetzen. Aber seine Rechnung, den ganzen Protest auf den Runderlaß zu konzentrieren, um dann das neue AFG als viel „sozialer“

zu verkaufen, ist nicht aufgegangen. Wie aus nebenstehend abgedrucktem Antwortschreiben des Bundesministeriums zu ersehen ist, gibt es Probleme, „eine Fülle von Stellungnahmen“ und viele „Mißverständnisse“.

Wir ABM-Beschäftigten haben diese Probleme nicht. Seit wir die beschränkte Interessenvertretung (der Angestellten) offensiv genutzt haben, um unsere Lage zu beraten und zu bekämpfen, sind wir immer seltener „mißverstanden“ worden. Und nur weil wir Unterstützung für unsere Forderungen gefunden haben, konnte es dem Senat bislang nicht gelingen, die Interessenvertretung gänzlich zu zerschlagen. Mit der ABM-Initiative, dem Zusammenschluß von ABM-Beschäftigten und Arbeitslosen in Westberlin, haben wir Kontakt zu Arbeitslosen-Initiativen in Westdeutschland aufgenommen und machen insbesondere hier in Westberlin eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit gegen die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des Westberliner Senats.

Den Schwerpunkt haben wir dabei auf die Beschäftigten in den Öffentlichen Diensten mit unbefristeten Verträgen gesetzt. Weil wir gegen sie eingesetzt werden sollen – auf wegrationalisierten Stellen für wesentlich niedrigeren Lohn – sind sie zugleich diejenigen, mit denen wir uns im Kampf gegen Lohndrückerprogramme wie ABM zusammenschließen können. Deshalb bemühen wir uns mit ihnen in unseren „Einsatzdienststellen“, den Behörden, Verwaltungen, Universitäten etc., und in der Gewerkschaft ÖTV zusammenzuarbeiten.

Daß die ÖTV am 1. Mai 1978 unsere Forderung Planstellen statt ABM-Programm zur offiziellen Gewerkschaftsforderung erhoben hat, war ein wichtiger Erfolg. Ihn gilt es auszubauen. Denn selbst wenn die jetzt bestehenden ABM-Verträge in unbefristete Arbeitsverträge umgewandelt werden, sind mit Zumutbarkeit, Sperrzeiten etc. Lohndrückerprogramme wie ABM – wenn auch unter anderem Namen – immer noch möglich. Solange die Kontrolle der Arbeitslosenversicherung durch die Versicherten nicht erkämpft ist, gibt es keinen Schutz gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Der ÖTV-Hauptvorstand hat die Forderung nach Selbstverwaltung der Krankenversicherung durch die Versicherten aufgestellt. Welchen Grund sollte es geben, gegenüber der Arbeitslosenversicherung anders zu verfahren?



Offener Brief an Ehrenberg

Sehr geehrter Herr Ehrenberg!

Am 21. November 1978 wollen Sie einen Entwurf zur 5. Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes vorlegen. Im Mittelpunkt dieser Novelle soll die Verschärfung der Zumutbarkeitsklausel stehen, wie sie im Runderlaß 230 der Bundesanstalt für Arbeit umrissen ist. Denn Sie haben ja erklärt, der Runderlaß gehe „prizipiell in die richtige Richtung“ (Tagesspiegel, 7.11.78) und sei nur „etwas ungeschickt formuliert“ (FAZ, 19.10.78).

Schon 1977 haben die Arbeitsämter über 270000mal durch Geldsperren aufgrund der Ablehnung „zumutbarer“ Arbeit versucht, Arbeitslose in Arbeit zu geringerem Lohn und schlechteren Arbeitsbedingungen zu zwingen.

Wir Beschäftigte in den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Westberlins sind gegen diese Ihre Novellierungspläne und fordern stattdessen die Abschaffung der Sperrzeiten sowie die Zahlung eines Arbeitslosengeldes von mindestens 80 Prozent des vorherigen Lohnes für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit.

Wir haben seit Jahren Erfahrung mit der Auslegung des Zumutbarkeitsbegriffes. Was in jenem Erlaß ausgesagt wird, ist – bis auf die Mobilität – schon seit langem für uns tägliche Wirklichkeit. Wir bekommen für die gleiche Arbeit mindestens 20 Prozent weniger Lohn als unsere festbeschäftigten Kollegen. Darüberhinaus sind wir nur für maximal 9 Monate beschäftigt; für uns gelten Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsgesetz nicht.

Nun müssen wir befürchten, daß demnächst das Wochenendpendeln nach Hamburg, Hannover oder Braunschweig „zumutbar“ sein soll. Wir meinen, daß die Lohnabhängigen die Arbeitslosenversicherung brauchen, um sich gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen und um zu verhindern, daß Arbeitslose und Kollegen in Arbeit gegeneinander ausgespielt werden zum Zweck der Senkung des Lohnniveaus und der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.

Unsere Erfahrungen mit den Arbeitsämtern allerdings zeigen, daß diese eine genau entgegengesetzte Politik betreiben.

Wir halten es deshalb für unumgänglich, die grundsätzliche Forderung zu erheben, daß die Arbeitslosenversicherung durch die Versicherten selbst verwaltet werden muß und daß die Versicherungskosten entsprechend dem Verursacherprinzip von der Kapitaleseite bzw. dem staatlichen Dienstherrn zu tragen sind.

Eine Arbeitsmarktpolitik, die sich darauf beschränkt, Unternehmern und öffentlichen Arbeitgebern Zuschüsse über Zuschüsse zu gewähren und andererseits die Lohnabhängigen unter Druck zu setzen, indem mit dem Entzug der finanziellen Lebensgrundlage gedroht wird – und das im vollen Bewußtsein

der wahren Ursachen der Arbeitslosigkeit – , muß als den Interessen der Lohnabhängigen feindlich bezeichnet werden.

Im übrigen teilen wir Ihnen mit, daß wir – wie auch die Gewerkschaft Textil-Bekleidung – für die sofortige Beseitigung des Runderlasses 230 eintreten, auf Grundlage dessen Sie jetzt Ihre Novellierung vorbereiten.

(Unterzeichnet von 23 ABM-Beschäftigten, -Angestellten, -Arbeitern und -Vertrauensräten)

Die Antwort

Herr Bundesminister Dr. Ehrenberg bittet um Ihr Verständnis dafür, daß er wegen seiner zahlreichen Verpflichtungen Ihr Schreiben nicht selbst beantworten kann.

Zu dem Erlaß des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit über die Zumutbarkeit von Arbeitsplätzen gehen im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung täglich eine Fülle von Stellungnahmen und Anfragen ein. Ich bitte deshalb um Ihr Verständnis, daß ich nicht auf alle Einzelheiten Ihres Briefes eingehen kann.

Mit dem Erlass hatte der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit versucht, die Maßstäbe zu vereinheitlichen, nach denen die Arbeitsämter die Zumutbarkeit beurteilen. Die Diskussion in der Öffentlichkeit hat jedoch deutlich gemacht, daß einzelne Regelungen des Erlasses einseitig sind oder jedenfalls mißverstanden werden. Letzteres liegt vor allem daran, daß der allein an die Arbeitsämter gerichtete Erlaß die bei der Arbeitsvermittlung zu beachtenden allgemeinen Grundsätze als bekannt voraussetzt und nicht in jedem Abschnitt wiederholt.

Der vom Bundeskabinett am 21. November 1978 beschlossene Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes wird hier die erforderlichen Klarstellungen bringen. In diesem Entwurf wird ausdrücklich bestimmt, daß bei der Beurteilung der Zumutbarkeit alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die bisherige berufliche Tätigkeit und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen, seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und die Dauer der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird in der Begründung hervorgehoben, daß es Ziel der Bundesregierung ist und bleibt, durch strukturpolitische Maßnahmen dazu beizutragen, daß die Maschinen und damit die Arbeitsplätze zu den Menschen gebracht werden und nicht umgekehrt. Insgesamt soll damit eine den berechtigten Interessen des Arbeitslosen gerecht werdende Rechtsanwendung gewährleistet und zugleich die Klarheit geschaffen werden, die insbesondere im Blick auf die Diskussion der letzten Monate im Interesse der Arbeitssuchenden und ihrer Familie notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Seidelmann

Anhang

ABM – Chronik

- Januar 1950 Der Stadtkommandant General Maxwell D. Taylor rief auf Vorschlag des ECA (Economic Cooperation Administration) den beratenden ERP-Ausschuß ein. Eine Reihe von Persönlichkeiten der Berliner Wirtschaft und der Gewerkschaft nahmen an der Beratung über die Schaffung von Notstandsprogrammen teil.
- 28.03.1950 Es wurde vereinbart, Berlin aus amerikanischen Mitteln eine Notstandshilfe von monatlich 20 Mio. für zunächst vier Monate zu gewähren. Mit diesen Mitteln wollte man mindestens 50000 Menschen beschäftigen.
- 17.04.1950 Die Arbeit im Berliner Notstandsprogramm begann. Innerhalb weniger Wochen wurde die Zahl von 50 überschritten. Die Arbeiter wurden für Entrümmungs- und Grünflächenarbeiten herangezogen.
- 01.10.1950 Einführung der Angestelltenprogramme für Notstandsarbeiten. Den Beschäftigungsstellen wurden vom Hauptwirtschaftler für das Notstandsprogramm Angestellte im Leiharbeitsverhältnis zur Verfügung gestellt.
- 1952/1953 Neben den amerikanischen GARIOA-Mitteln bewilligte die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge für diese Rechnungsjahre weitere Mittel.
Ausgaben des Prüfdienstes: „Der Prüfdienst hat insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Notstandsprogramm-Mittel zu prüfen und darauf zu achten, daß das Kontrollsystem der Unterwirtschaftler lückenlos gestaltet wird. Damit soll erreicht werden, daß der Öffentlichkeit kein Anlaß zu negativer Kritik am Arbeitsbeschaffungsprogramm gegeben wird.“
- 1952 Erste Klagen von ABM-Beschäftigten auf höhere Bezahlung vor dem Verwaltungsgericht.
- 01.02.1956 Verschärfung der Unterdrückung der Beschäftigten. Richtlinie im Notstandsprogramm Absatz 2: „Es dürfen nur solche Personen zur Einstellung kommen, an deren demokratischer Haltung kein Zweifel besteht.“
- bis 1973 Abbau bzw. Ausbau der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen je nach Arbeitslosenlage.
- 1975 Ausbau der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Haushaltsstrukturgesetz und dem „Nullstellenplan“ des Senats.
- 06.05.1977 ABM-Vertrauensräte rufen erstmals zur gemeinsamen Betriebsversammlung aller ABM-Angestellten auf, gegen die Tarifpolitik des Senats. Senator Korber versucht die Versammlung zu verbieten. Die Versammlung wird im Ernst-Reuter-Saal in Charlottenburg durchgeführt. Die ABM-Initiative gründet sich.
- August 1977 Erste öffentliche Diskussionsveranstaltung der ABM-Beschäftigten, um weitere Schritte im Kampf gegen die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des Senats zu beraten.

- 22.03.1978 Der öffentliche Arbeitgeber beschließt in geheimen Verhandlungen mit der ÖTV die Zerschlagung des freigestellten Gesamtvertrauensrats. In den einzelnen Dienststellen werden die gewählten Vertretungen der ABM-Angestellten abgesetzt. Neuwahlen werden angeordnet.
- Juni 1978 Die Verhandlungen zwischen den Öffentlichen Arbeitgebern und der ÖTV über die Erhöhung der Gehälter scheitern.
- August 1978 Der Senat setzt die neuen ABM-Vergütungen willkürlich um 4,5% höher fest. Das ist ein Verstoß gegen die Tarifautonomie.
- September 1978 Die ÖTV kündigt sämtliche Verträge über die Angestellten. Die ABM-Angestellten befinden sich jetzt in einem tariflosen Zustand.
- 1979 Der Westberliner Senat plant die ABM-Maßnahmen auf 7000 Stellen auszuweiten.

Plattform der ABM-Initiative (Berlin)

(Diskussionsstand: Juni 1978; Klammern bezeichnen in der Initiative selbst umstrittene Passagen.)

1. Die ABM-Initiative ist ein Zusammenschluß von Arbeitern, Angestellten, Jugendlichen und Arbeitslosen gegen die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des Westberliner Senats. Die ABM-Initiative versteht sich nicht als politische Partei, sie ist politisch unabhängig und selbständig.

2. Die ABM-Ini. hat sich gegen die AB-Maßnahmen des Senats zusammenschlossen, weil diese Programme gegen die Interessen der arbeitenden und der arbeitslosen Bevölkerung von Berlin gerichtet sind. Die ABM-Ini. sieht in den AB-Maßnahmen ein Instrument der Lohndrückerei und Entrechtung. Der Senat nutzt die AB-Maßnahmen, um auf billigste Weise seine Rationalisierungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst abzustützen, um Druck auf den Lohn der dort Beschäftigten auszuüben und um sich Beschäftigte zu halten, die aufgrund ihrer Rechtlosigkeit gegen die Interessen der dauerhaft Beschäftigten einzusetzen sind. Da der Senat diese Programme politisch zu verantworten hat, erhebt die ABM-Ini. ihm gegenüber die Forderung nach

– *Umwandlung aller ABM-Stellen in Planstellen.*

3. Die AB-Maßnahmen werden größtenteils aus der Arbeitslosenversicherung durch die Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Die ABM-Ini. ist der Auffassung, daß die Versicherungsgelder der Arbeiter und Angestellten nicht für die Finanzierung von Lohndrückerprogrammen gedacht sind und unterstützt deshalb die Forderung (des Hauptvorstandes der ÖTV nach)

– *Selbstverwaltung der Versicherungskassen durch die Versicherten*

– *(Bezahlung der Versicherungskosten durch die Kapitalisten bzw. staatlichen Dienstherrn).*

(Da) das Arbeitsamt (mit Hilfe der Zumutbarkeitsklausel) die Zuweisung der Arbeitslosen in AB-Maßnahmen durch Androhung der Sperrung der Arbeitslosenunterstützung erzwingen kann (erhebt die ABM-Ini. die Forderung

– *Streichung der Zumutbarkeitsklausel).*

Das allgemein viel zu niedrige Arbeitslosengeld und die Begrenzung der Zahlungsdauer zwingen viele arbeitslose Kollegen, gegen ihre Interessen zu handeln und zu alleinigen Nutzen der (Kapitalisten) und des Staates jede beliebige Arbeit anzunehmen.

nehmen. Um diesem materiellen Druck auf die Kollegen zu begegnen, fordert die ABM-Ini. ein ausreichendes Arbeitslosengeld für die Dauer der Arbeitslosigkeit. Schul- und Hochschulabgängern wird Arbeitslosengeld verweigert, wir fordern deshalb Arbeitslosengeld auch für Schul- und Hochschulabgänger.

4. Die ABM-Initiative unterstützt die Interessenvertretungen der ABM-Beschäftigten, soweit deren Forderungen und Aktivitäten mit den obengenannten Forderungen in Einklang stehen. Darüber hinaus wehren wir uns gegen jegliche Art der politischen Überprüfung und unterstützen die davon betroffenen Kollegen.

5. Die ABM-Initiative sieht in den elementaren Organisationen der Arbeiterbewegung, den Gewerkschaften, die Hauptkraft im Kampf gegen die AB-Maßnahmen. Deshalb ist sie bemüht, durch ihre Arbeit die Gewerkschaften für ihre Forderungen zu gewinnen. Darauf ist sowohl die Initiative als Ganzes in ihrer Zusammenarbeit mit Gewerkschaftsgruppen, als auch ihre einzelnen Mitglieder in ihrer Gewerkschaftsarbeit verpflichtet. Die ABM-Ini. fordert ihre Mitglieder auf, sich gewerkschaftlich zu organisieren.

6. Um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, ist es die vorrangige Aufgabe der ABM-Ini., eine interessierte Öffentlichkeit über Problematik der AB-Maßnahmen zu unterrichten. Dabei wendet sie sich vor allem an den Einsatzbereich der Arbeitsbeschaffung, den öffentlichen Dienst, und dort insbes. an die ABM-Beschäftigten und ihre festangestellten Kollegen. Dazu erstellt die ABM-Ini. vierteljährlich eine Zeitung – die ABM-Nachrichten. Diese berichten regelmäßig über

– Auseinandersetzungen in den verschiedenen ABM-Maßnahmen – die Pläne des Senats und der Bundesanstalt für Arbeit bezüglich der Maßnahmen – die Tariffbewegung im öffentlichen Dienst – die Arbeitslosenversicherung (gesetzliche Grundlagen, Renten etc.) – wichtige Hinweise für Arbeitslose und ABM'ler (Urteile, Tips etc.).

Zur Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit kann die ABM-Ini. ggf. Veranstaltungen, Pressekonferenzen ... beschließen.

7. Die ABM-Initiative arbeitet beschlußmäßig, sind Kontroversen innerhalb der Initiative nicht eindeutig zu klären, werden sie öffentlich gemacht. Um ein geschlossenes und einheitliches Auftreten der Ini. in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, wählt sie einen Ausschuß. Dieser ist in seinem Auftreten im Namen der Ini. an deren Beschlüsse gebunden. Er ist für die Unterrichtung der Medien, Gewerkschaften etc. verantwortlich.

8. Die ABM-Initiative erstellt ihre Zeitung kollektiv, die Themen werden gemeinsam festgelegt, arbeitsteilig von den Mitgliedern geschrieben und inhaltlich im Plenum diskutiert. Für die Koordination, redaktionelle Überarbeitung und technische Erstellung ist der Ausschuß verantwortlich.

9. Die Initiative trifft sich in der Regel einmal wöchentlich.

Hinweise, Tips & Materialien

Der Vertrag über die Interessenvertretung der ABM-Angestellten ist erhältlich bei der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, ÖTV, Bezirksverwaltung Berlin, Joachimstaler Str. 20
1 Berlin 15

Auch **Rechtsauskünfte** sind dort erhältlich, allerdings nur für Mitglieder. Zuständig für ABM ist die

Abteilung Senatsverwaltungen,

Alfons Podzwadowski

Zuständig für Tariffragen: Hans-Joachim Streputtis.

Alle sind telefonisch zu erreichen über 88 29 31 (Zentrale).

In **Klageangelegenheiten** ist die **Rechtsstelle** der ÖTV (Adresse und Telefon wie oben) aufzusuchen. Sprechstunde: Montags, 14 - 17, Mittwochs, 14 - 18 Uhr, Zimmer 208.

Urteile, die für Westberliner ABMler von besonderer Bedeutung sind:

Bundessozialgericht in Kassel, Az. 7 RAr 57/77: bestimmt, daß die beim Ausschneiden gezahlte Zuwendung in voller Höhe bei der Berechnung von Arbeitslosengeld/-hilfe berücksichtigt werden muß.

Arbeitsgericht Berlin, Az. 20 Ca 42/78: dieses nicht rechtskräftige Urteil gibt einem ABM-Kollegen, der auf BAT-Bezahlung geklagt hatte, Recht, und legt die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes in Bezug auf die Bezuschussung von Arbeiten als ABM verhältnismäßig eng aus, ist also evtl. zur Feststellung von Planstellenarbeit und zur Umwandlung von ABM-Stellen in Planstellen zu gebrauchen.

Diese Urteile sind unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens und Erstattung der Kopierkosten bei den jeweiligen Gerichten zu beziehen.

Das **Arbeitsförderungsgesetz** kann beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

53 Bonn, Postfach,

umsonst bezogen werden.

Die **Arbeitsplatzbeschreibung** des eigenen ABM-Arbeitsplatzes (für alle, außer 'Soziale Dienste', existieren Arbeitsplatzbeschreibungen! Nicht abwimmeln lassen!), die wichtig ist, um zu überprüfen, a) ob man richtig eingruppiert ist, b) ob man nicht mehr tut, als man 'darf', c) ob nicht Planstellenarbeit geleistet wird, ist erhältlich beim Prüfdienst des Referates III D (Tel. s.o.), und zwar bei Herrn Bandze, dem Chef des Prüfdienstes. Auch Herr Witzel kann sicher weiterhelfen.

Ob und wo es in der jeweiligen Einsatzdienststelle einen **Vertrauensrat** gibt, ist zu erfahren

1. vom Senator für Arbeit und Soziales, Referat III D,
Askanischer Platz 3 (Varta-Haus)
1 Berlin 61

Telefon 78 10 11,

und zwar am besten von Herrn Venske, App. 424.

2. von der jeweils zuständigen Personalstelle (für Angestellte) der Einsatzdienststelle

3. vom Personalrat der Einsatzdienststelle

4. von der Abteilung Senatsverwaltungen der ÖTV (siehe oben).

Man sollte zusammen mit Kollegen versuchen herauszufinden, ob es einen Vertrauensrat gibt, und falls nicht, können mindestens 5 ABMler gemäß dem bei der ÖTV erhältlichen Interessenvertretungsvertrag (Wahlordnung verlangen!) selbst einen wählen.

Die alte **ABM-Broschüre** „Von der Arbeitslosigkeit wieder in den Arbeitsdienst?“, die etwa vierteljährlich erscheinende **Zeitung** „ABM-Nachrichten“ und viele andere schriftliche und mündliche Informationen sind zu erhalten

1. beim Vertrauensrat

2. bei den wöchentlich dienstags, 18.30 Uhr stattfindenden Sitzungen der **ABM-Initiative**: Gaststätte „Rheingau“, Varziner Straße, U-Bhf. Bundesplatz, S-Bhf. Wilmersdorf, Bus 16, 65, 86

3. bei K. Vette, Mo.zstraße 13, 1 Berlin 30.